

Elterliche Sorge und Umgangsrecht

OLG Frankfurt a. M.: Gestaltung der Umgangskontakte eines Kleinkindes mit dem Vater in Gegenwart von mehreren im Haushalt lebenden Hunden

BGB §§ 1684 III, 1687 I; FamFG § 89 II

Beim Besuch des Kindes müssen die Hunde des umgangsberechtigten Vaters nicht weggesperrt werden, zur Gefahrenabwehr genügt es, dass das Kind nicht unbeaufsichtigt mit den Hunden allein ist.

OLG Frankfurt a. M., Beschluss vom 27.10.2020 -1 UF 170/20, BeckRS 2020, 29400

Sachverhalt

Die Beteiligten sind die nicht miteinander verheirateten Eltern des im Februar 2019 geborenen Kindes. Im Dezember 2019 trennten sich die Eltern. Im Mai 2020 regte der Vater die Einleitung eines Umgangsverfahrens an und begehrte die Regelung des Umgangs mit Übernachtungen am Wochenende. Die Mutter verweigerte den Umgang, solange nicht gewährleistet sei, dass das Kind nicht mit mehr als zwei Hunden in Kontakt kommt und die anderen Hunde in dieser Zeit im Zwinger gehalten werden. Hintergrund ist, dass der Vater mit seiner neuen Lebensgefährtin Schlittenhundesport betreibt mit insgesamt sieben Hunden (darunter fünf Huskys und ein Labrador).

Das *Amtsgericht* hat dem Vater einen sich zeitlich steigernden Umgang zugebilligt, zunächst sieben Stunden wöchentlich, dann 9 Stunden und danach an jedem zweiten Wochenende samstags von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr. Darüber hinaus formulierte das *Amtsgericht*: „Diese Umgangskontakte sind nur in Abwesenheit der im Haushalt des Kindesvaters lebenden Hunde gestattet“. Hiergegen legte der Vater Beschwerde ein.

Entscheidung

Das *OLG Frankfurt a. M.* gab der Beschwerde des Vaters teilweise statt und zwar mit der Auflage, dass das Kind während der Umgangskontakte in Gegenwart von einem oder mehreren im Haushalt lebenden Hunden nicht unbeaufsichtigt sein dürfe.

Maßstab der Entscheidung zum Umgang sei § 1684 III BGB. Es komme darauf an, was dem Kindeswohl am besten entspreche (§ 1697 a BGB). Zur Umgangsgewährung im Hinblick auf Zeit und Umfang des Umgangs, haben Vater und Mutter im Verlaufe des Verfahrens ihr Einverständnis erklärt.

Hinsichtlich der Auflage des *Amtsgerichts* zur Abwesenheit der Hunde während der Umgangskontakte trägt das *OLG* den Bedenken der Mutter, jedoch in geringerem Umfang, Rechnung.

Mit der Umgangsregelung können im Einzelnen ausgestaltete Auflagen verbunden werden. So kann das *Familiengericht* etwa die Gegenwart eines gefährlichen Tieres anlässlich des Umgangs verbieten.

Die vorgenannten Hunderassen sind nach Ansicht des Gerichts nicht als gefährlich einzustufen. Huskys oder Labradore sind nicht in der jeweiligen Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden gelistet. Im Gegenteil: Beide Rassen seien als menschenfreundlich, sozial und sanftmütig allgemein bekannt.

Es komme hinzu, dass die Vielzahl der Hunde sich dadurch erkläre, dass der Vater und seine neue Lebensgefährtin sich dem Hundesport zugewendet hätten. Dies wiederum setze voraus, dass die Hunde auch regelmäßig trainiert würden und damit zumindest einen Grundgehorsam haben. Aus den dem Gericht vorgelegten Bildern sei ersichtlich, dass die Hunde alle sitzend, steady und gehorsam abzulichten waren. Auch die Verfahrensbeiständin habe bei ihrem Besuch den Gehorsam der Hunde feststellen können. Es lägen auch keine das Wohl des Kindes beeinflussenden Hygieneprobleme vor.

Der Senat vermochte daher keine abstrakte Gefahr zu erkennen, etwa aufgrund der Anzahl der Hunde. Es seien keine Anhaltspunkte dargetan, aus denen sich ergeben würde, dass der Vater seiner Elternverantwortung und seinen Aufsichtspflichten zur Sicherstellung des Kindeswohles während der Umgangsausübung nicht genüge tue. Bereits beim Zusammenleben der Mutter mit dem Vater hätten im Haushalt der Eltern zwei Hunde gelebt, so dass das Kind den Kontakt zu Hunden gewohnt sei.

Das Gericht wies jedoch deutlich darauf hin, dass es im Sinne einer vernünftigen Ausübung der Elternautonomie seitens des Vaters geboten sei, besondere Aufmerksamkeit in den Situationen walten zu lassen, in denen die Hunde besonders aufgeregt sind bzw. sein könnten und in engen Kontakt mit dem Kind kämen. Der Senat hat sich davon überzeugt, dass der Vater in angemessener Wahrnehmung seiner Erziehungsverantwortung handeln würde.

Von der Erteilung einer Beratungsaufgabe hat der *Senat* abgesehen, zumal die Eltern im Interesse ihres Sohnes freiwillig bereits bestehende Beratungsangebote nutzen würden und diese fortführen wollten.

Praxishinweis

Bei der Ausübung von Umgangskontakten mit dem Kind treten beim anderen Elternteil sehr häufig Bedenken und Ängste auf in Bezug auf den verantwortungsbewussten Umgang mit dem Kind: Z. B. Motorradfahren, Ausüben gefährlicher Sportarten, zu schnelles Autofahren, Reisen in gefährliche Gegenden etc. Entscheidend ist die genaue Darlegung einer möglichen Kindeswohlgefährdung, orientiert an objektiven Maßstäben und gegebenenfalls die Anregung einer sinnvollen Auflage bei der Ausübung des Umgangs. Ein 2 ½-jähriges Kind wird nicht in der Lage sein, zu äußern, ob die Auflage eingehalten wird oder nicht.

Mit dieser Entscheidung ist ein Kernproblem aller Umgangskontakte bei Kleinkindern berührt: Ohne Vertrauen der Eltern zueinander geht nichts, es sei denn, es wird eine Umgangspflegschaft oder begleiteter Umgang angeordnet.

Fachanwältin für Familienrecht Dr. Doris Kloster-Harz,
München